

ANTRAG

Antragsteller*in: *Bernhard Huber, Stefan Wachter, Tamara Fischer, Tobias Reindl & Felix Rovagnati*

Tagesordnungspunkt: *8.b. Weitere Anträge*

A5: Start-up-Kapital mobilisieren – Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag für Investitionen in Start-up-Fonds öffnen

Antragstext

1 **Start-up-Kapital mobilisieren – Gewinnfreibetrag und Investitionsfreibetrag für**
2 **Investitionen in Start-up-Fonds öffnen**

3 **Forderung**

4 Die JUNOS fordern die Bundesregierung auf, Investitionen in qualifizierte Start-
5 up-Fonds steuerlich zu begünstigen – nicht durch ein neues Förderinstrument,
6 sondern durch gezielte Erweiterung zweier bewährter Instrumente:

7 **1. Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG):** Anteile an qualifizierten Start-up-Fonds werden
8 in den Katalog der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten
9 Gewinnfreibetrag aufgenommen – gleichrangig mit den bereits heute begünstigten
10 Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 7 Z 4 EStG. Staffelung, Höchstbeträge, die
11 vierjährige Behaltefrist und die Nachversteuerungssystematik gelten unverändert.

12 **2. Investitionsfreibetrag (§ 11 EStG):** Investitionen in Anteile an
13 qualifizierten Start-up-Fonds werden – analog zur bestehenden Differenzierung
14 für ökologische Wirtschaftsgüter – mit dem erhöhten IFB-Satz begünstigt (regulär
15 15 % statt 10 %; im befristet erhöhten Regime 2026 entsprechend 22 % statt 20
16 %). Höchstbemessungsgrundlage von 1 Mio. Euro p.a., Behaltefrist und
17 Nachversteuerung gelten unverändert. Die Doppelförderung ein und desselben
18 Wirtschaftsguts über GFB und IFB bleibt – wie schon heute – ausgeschlossen.

19 Als **qualifizierte Start-up-Fonds** gelten Fonds, die folgende Kriterien erfüllen:

20 a) Der Fonds investiert überwiegend in österreichische Start-ups – junge,

21 innovative und wachstumsorientierte Unternehmen.

22 b.) Der Fonds ist ein regulierter Alternativer Investmentfonds (AIF) –
23 insbesondere auch in Form eines European Long-Term Investment Fund (ELTIF) –,
24 der von einem FMA-konzessionierten oder im EU-/EWR-Raum zugelassenen Verwalter
25 verwaltet wird und der Aufsicht der FMA bzw. einer gleichwertigen EU-Aufsicht
26 unterliegt.c) Als Vehikel kommen insbesondere Dachfonds, von Banken aufgelegte
27 Beteiligungs-Fonds sowie Venture-Capital-Fonds in Frage.

28 c.) Der Fonds bietet eine Stückelung, die auch kleinen und mittleren Betrieben
29 eine Beteiligung ermöglicht.

30 **Begründung**

31 Österreich fällt bei der Start-up-Finanzierung zurück: 2025 brach das
32 Finanzierungsvolumen um 56 Prozent auf 253 Millionen Euro ein – der vierte
33 Rückgang in Folge, im Europa-Vergleich nur noch Platz 20, während der
34 europäische Markt insgesamt wuchs. Es fehlt nicht an Gründer:innen, sondern an
35 Rahmenbedingungen für privates Risikokapital.

36 Wie viel Potenzial dabei auf dem Spiel steht, zeigt gerade Tirol. Der
37 Universitätsstandort Innsbruck ist ein Gründungsmotor: Mit der Universität
38 Innsbruck, der Medizinischen Universität Innsbruck und dem MCI – laut einer
39 [Studie der TU München 2025](#) die gründungsstärkste Hochschule Österreichs gemessen
40 an Gründungen je 1.000 Studierende und einzige heimische Hochschule unter den
41 Top 20 im DACH-Raum – entsteht hier akademisches Innovationspotenzial in der
42 Breite. Tirol stellt rund 8 Prozent aller österreichischen Start-ups (Austrian
43 Startup Monitor 2025). Was dieser Szene fehlt, ist nicht der Gründergeist,
44 sondern privates Wachstumskapital vor Ort. Eine steuerliche Begünstigung von
45 Start-up-Fonds-Investitionen mobilisiert genau jenes regionale Kapital, das aus
46 Innsbrucker Forschung wachsende Tiroler Unternehmen macht.

47 Der Antrag schafft Anreize ohne neues Förderinstrument. Der Gewinnfreibetrag
48 akzeptiert schon heute Wertpapiere als Deckungsinvestition; ihn für Start-up-
49 Fonds zu öffnen, lenkt bestehende Anleihevolumina über die Vertriebskanäle der
50 Banken in den Innovationsstandort um – weitgehend ohne zusätzliche
51 Steuerausfälle. Und weil der Investitionsfreibetrag seine Sätze ohnehin nach
52 Lenkungszielen staffelt, ist die Gleichstellung von Start-up-Finanzierung und
53 Ökologisierung nur konsequent. Behaltefristen, Nachversteuerung und
54 Höchstgrenzen bleiben unverändert; beide Hebel erreichen jede Rechtsform vom EPU
55 bis zur GmbH. Mit Dachfonds und Beteiligungsfreibetrag hat die Bundesregierung
56 die richtigen Ziele längst benannt – dieser Antrag liefert den konkreten

57 **Umsetzungspfad.**